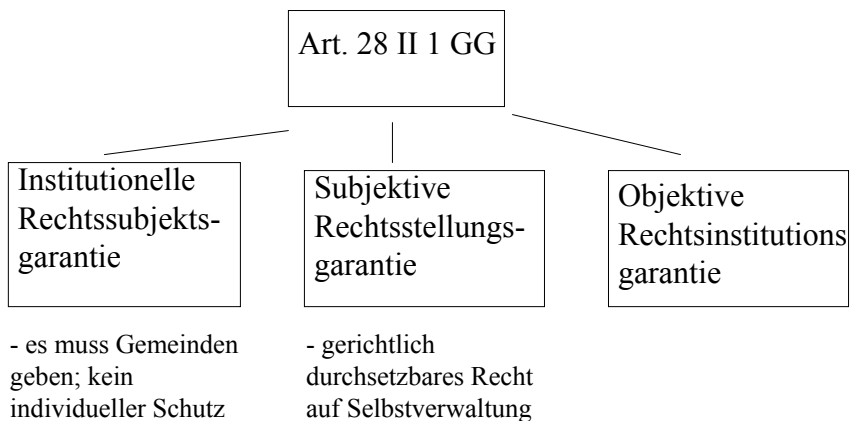


Gliederung

- I. Einführung
- II. Berechtigung zur wirtschaftlichen Betätigung, Art. 28 II 1 GG
- III. Grenzen kommunaler Wirtschaftstätigkeit aus dem GG
 1. Grundrechte Privater als Grenze
 2. Öffentlicher Zweck als Grenze
 3. Territorialgrenze / Örtlichkeitsprinzip

Berechtigung zur wirtschaftlichen Betätigung



Objektive Rechtsinstitutionsgarantie

Universalität

- Aufgabenbereich = „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“
- Aufgabenverteilungsprinzip zu Gunsten der Gemeinden
- keine Kompetenzzuweisung

Eigenverantwortlichkeit

- Gemeindehoheiten, z.B. Organisationshoheit = Entscheidung, über Organisationsform d. Aufgabenerledigung
- Kommunale Wirtschaft ist Teil der Organisationshoheit

„im Rahmen der Gesetze“

Kernbereich

- keine Aushöhlung des Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung
- kein bestimmbarer Aufgabenkatalog, aber Universalität des Aufgabenzugriffsrechts

Randbereich

- Aufgabenverteilungsprinzip zu Gunsten der Gemeinde
- Verhältnismäßigkeit, Willkürverbot (str.)

Schutzfunktion Art. 28 II 1 GG – Schutz gegen Privatisierung?

h.M.

- Art. 28 II 1 GG innerstaatliche Kompetenzverteilungsvorschrift
- Art. 28 II 1 GG keine Rechtfertigung zur Verdrängung der Privatwirtschaft

a.A.

- Art. 28 II 1 GG privilegiert Kommunen gegenüber Privaten
- Schutz des Art. 28 II 1 GG unvollkommen, wenn nicht auch gegen Privatwirtschaft

Grundrechtsbindung und -trägerschaft

- grds. Grundrechtsbindung bei wirtschaftlichen Handeln, Art. 1 III GG
- str. bei wirtschaftlicher Betätigung in Privatrechtsform, wohl aber (+) → „Flucht ins Privatrecht“
- Gemeinden können sich nicht auf Grundrechte berufen

Grenzen kommunaler Wirtschaftstätigkeit

Grundrechte Privater
Art. 12 GG

-Rspr: Art. 12 GG
schützt nicht vor
Konkurrenz, auch nicht
vor
Kommunalwirtschaft

- Lit: differenzierende
Eingriffsschwellen

Öffentlicher Zweck

-Rechtsstaatsprinzip
schreibt öffentlichen
Zweck vor

- str: reine
Gewinnerzielung als
öffentlicher Zweck –
h.M. (-)

Örtlichkeit

Örtlichkeit / Territorialprinzip

Materielles
Territorialprinzip

-str.: Beschränkung auf
„Angelegenheiten der
örtlichen Gemeinschaft“ bei
wirtschaftlicher Betätigung,
h.M. (+)

Räumliches
Territorialprinzip

-keine Beschränkung auf
Gemeindegebiet

- aber „örtliche Radizierung“,
Ausnahme: Annexstätigkeiten

Erweiterung des Territorialprinzips durch Gesetzgeber

- grds. möglich
- Beschränkungen:
 1. Horizontales Gliederungssystem
 - Eingriff in kommunale Selbstverwaltung der betroffenen Gemeinde
 2. Öffentlicher Zweck
 - wird bei wirtschaftlicher Betätigung auf fremdem Gebiet ein öffentlicher Zweck verfolgt?
 3. Demokratieprinzip, Art. 20 II GG
 - wirtschaftliche Betätigung der expandierenden Gemeinde nicht durch betroffenes Gemeindevolk legitimiert